

Unter diesem Aspekt sind der Platz und die Aufgaben der Sicherheits- und Rechtspflegeorgane bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik unseres Staates zu sehen.

Durch das Jugendverfahren wird sowohl den straffällig gewordenen als auch allen anderen Jugendlichen klargemacht, daß es in unserem Staat „unverrückbare Maßstäbe der Ethik und Moral, für Anstand und gute Sitte“ gibt<sup>3</sup>. Eine konsequente und gut differenzierte Reaktion auf jedes strafrechtlich relevante Verhalten trägt wesentlich dazu bei, Jugendlichen die Orientierung für ihr Gesamtverhalten zu erleichtern. Aufgabe des Jugendverfahrens ist es, den sich als Straftat darstellenden Konflikt zwischen dem Jugendlichen und der Gesellschaft zu lösen und die Umweltbedingungen so zu verändern, daß alle der Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Täters entgegenwirkenden Hemmnisse überwunden werden. Dabei sind folgende Grundgedanken der staatlichen Jugendpolitik zu beachten:

- Die Fürsorge des sozialistischen Staates für die junge Generation ist ein Wesenszug unserer Gesellschaftsordnung. Sie schließt ein, daß sich die ganze Gesellschaft für die Erziehung und Förderung aller Jungen und Mädchen verantwortlich fühlt.
- Der Jugend Vertrauen schenken und ihr höchstmögliche Verantwortung übertragen — das ist der beste Weg, um Erziehungsschwierigkeiten zu vermeiden oder zu überwinden<sup>4</sup>.
- Jugendliche, die schuldhaft das Zusammenleben der Bürger durch ein strafrechtlich relevantes Verhalten stören, haben sich dafür vor der Gesellschaft zu verantworten.

Das 4. Kapitel des Allgemeinen Teils des neuen StGB erhielt eine Ausgestaltung, die es den Sicherheits- und den Rechtspflegeorganen ermöglichen wird, noch wirksamer als bisher zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik beizutragen.

Das StGB verallgemeinert die Erfahrungen, die bei der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes von 1952 gemacht wurden. Die gesetzlichen Lösungswege entsprechen den Möglichkeiten der Etappe des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zwingen zu einer differenzierten Behandlung der Straftaten Jugendlicher.

Das vielschichtige System der Maßnahmen, die als Reaktion auf eine Straftat Jugendlicher vorgesehen sind, reicht vom Absehen von der Strafverfolgung bis zur Freiheitsstrafe. Es gewährleistet, daß auf jede Straftat mit der im Einzelfall angemessenen und wirkungsvollsten Maßnahme reagiert wird.

Die Überschrift des 4. Kapitels — „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ — bringt zum Ausdruck, daß bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher neben den anderen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB eine Reihe von Faktoren zu beachten sind, die für das Verfahren gegen Erwachsene nicht gelten. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit, daß Jugendliche grundsätzlich noch nicht den Grad sozialer Verantwortungsreife erreicht haben, wie er bei erwachsenen Tätern vorhanden ist.

Das Kapitel geht in seiner Gesamtanlage davon aus, daß jeder Konflikt zwischen einem Jugendlichen und

der Gesellschaft, der sich in einer Straftat objektiviert, so zu lösen ist, daß eine optimale gesellschaftliche Effektivität erreicht wird. Das schließt ein, daß das Schutzbedürfnis des Staates und seiner Bürger, die individuelle soziale Verantwortungsreife und die Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Täters als eine untrennbare dialektische Einheit betrachtet werden und den Ausgangspunkt für jede Entscheidung bilden.

### Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

#### Zur Strafmündigkeitsgrenze

Die Verantwortung der Jugendlichen für ihr eigenes Verhalten liegt in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung darin begründet, daß die sich auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse entwickelnden Beziehungen als die entscheidenden sozialen Determinanten der Persönlichkeitsentwicklung zutiefst menschlich und humanistisch sind. „Unsere Jugend wird zur Friedensliebe, zur Einsatzbereitschaft für den Sozialismus, zu politischer Aktivität, zur Achtung anderer Menschen und Völker, zur Hilfsbereitschaft und zu kollektivem Handeln, zur Liebe zur Arbeit erzogen, um nur einige der zentralen erzieherischen Sollwerte zu nennen. Diese Sollwerte bestimmen auch mehr und mehr ihr Verhalten.“<sup>5</sup>

Unter diesen Voraussetzungen einer umfassenden Erziehung zur gesellschaftlichen Verantwortung kann davon ausgegangen werden, daß Jugendliche mit der Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich auch strafrechtlich verantwortlich sein können. Dementsprechend ist die Strafmündigkeitsgrenze — wie schon bisher — auf 14 Jahre festgesetzt worden (§ 65 Abs. 2 StGB).

#### Zum Begriff „Jugendlicher“

§ 65 Abs. 2 StGB enthält mit der Regelung des Strafmündigkeitsalters zugleich eine für das gesamte Strafrecht gültige Legaldefinition: „Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.“ Diese Regelung folgt dem gesetzlichen Eintritt der Volljährigkeit.

Die verschiedenartige inhaltliche Interpretation der Begriffe „Jugend“ und „Jugendalter“ hatte in der Vergangenheit zur Folge, daß bei staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und auch bei vielen Bürgern unterschiedliche Vorstellungen auch über den Begriff „Jugendkriminalität“ entstanden sind. In der Regel verknüpfte sich damit die Vorstellung, daß „Jugendkriminalität“ Straftaten junger Menschen sind, die noch keine eigene Familie gegründet haben. Dieser Umstand wurde dadurch begünstigt, daß teilweise auch in Analysen, Einschätzungen oder Vorträgen über Probleme der Jugendkriminalität von einem Täterkreis im Alter von 14 bis 21 bzw. 14 bis 25 Jahren ausgegangen wurde.

Um auch im allgemeinen Sprachgebrauch den Zeitraum des Hineinwachsens junger Menschen in die gesellschaftliche Verantwortung streng von dem Zeitpunkt des Beginns des Erwachsenenalters im Sinne der Gesetze abzugrenzen, sollte stets von „jungen Erwachsenen“ gesprochen werden, wenn Täter gemeint sind, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Daran sollte auch die Tatsache nichts ändern, daß z. B. das Jugendgesetz bis zu einer Grenze von 25 Jahren geht. „Jugend“ und „Jugendalter“ werden hier nicht unter juristischem, sondern unter sozialwissenschaftlichem Aspekt betrachtet.

<sup>5</sup> Friedrich, „Zu theoretischen Problemen der marxistischen Jugendforschung“, Jugendforschung 1967, Heft 1/2, S. 13.

<sup>3</sup> Vgl. Honecker, Bericht des Politbüros an die 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1965, S. 56.

<sup>4</sup> Vgl. W. Ulbricht, „Gemeinsam das neue Jugendgesetz im Leben verwirklichen“, in: Jungen und Mädchen der DDR — seid Schmiede der Zukunft, Bauherren des Sozialismus und Pioniere der Nation, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 1/1964, S. 10.